



Vesikulärkrankheit der Schweine (SVD)

Virale Infektionskrankheit der Schweine ist bei virulenten Virusstämmen klinisch schlecht von Maul- und Klauenseuche (MKS) zu unterscheiden.

Empfängliche Arten

Alle Schweinearten.

Erreger

Familie *Picornaviridae*, Genus *Enterovirus*, unbehülltes RNA Virus. Die Tenazität des Virus ist hoch. Das Virus kann in kühler, feuchter Umgebung mehrere Monate überleben ebenso in gesalzenem oder geräuchertem Fleisch, tiefgefroren bleibt es jahrelang infektiös. Es sind pH-Werte > 12.5 oder < 2.5 notwendig, um das Virus zu inaktivieren. Das Virus der Vesikulärkrankheit der Schweine ist nahe verwandt mit dem Coxsackie B5 Virus des Menschen.

Klinik/Pathologie

Bei der Vesikulärkrankheit der Schweine (SVD) handelt es sich um eine fieberhafte Erkrankung, deren Inkubationszeit 2-7 Tage beträgt. Die Morbidität ist meist deutlich geringer als bei MKS (1-90%) und hängt auch vom beteiligten Virusstamm ab, die Mortalität ist praktisch Null. Die Ausbreitung in der Herde ist langsamer als bei MKS. Die in den letzten Jahren zirkulierenden Virusstämme waren meistens nur von ganz milder Klinik begleitet. Die in den 70er Jahren zirkulierenden, stark virulenten SVD-Stämme waren klinisch nicht eindeutig von Maul- und Klauenseuche zu unterscheiden: Die Hauptsymptome sind Fieber, Aphten am Kronsaum und im Zwischenklauenspalt, auf der Maulschleimhaut und Rüsselscheibe sowie seltener auf der Zunge. Lahmheit zeigen die betroffenen Tiere je nach Schweregrad der Läsionen. Zusätzlich können, im Gegensatz zu MKS, durch eine Enzephalitis bedingt ZNS-Symptome auftreten (Vor- und Rückwärtsdrängen, Manegebewegungen, Krämpfe, Zittern, Augenrollen). Ein milder oder klinisch inapparenter Verlauf ist heutzutage die Regel.

Verbreitung

Die Vesikulärkrankheit der Schweine wurde erstmals 1966 in Italien beschrieben. Später traten Fälle in Hongkong und verschiedenen Ländern Europas auf. In der EU gibt es immer wieder Fälle von Vesikulärkrankheit der Schweine, so wurde in den letzten Jahren Italien mehrere Fälle registriert. Die meisten dieser Ausbrüche waren klinisch inapparent und wurden erst im Rahmen von Überwachungsprogrammen entdeckt. Einziger Ausbruch in der Schweiz war 1973, wobei die Schweine massive Aphtenbildungen aufwiesen. Die Schweiz ist heute amtlich anerkannt frei von SVD.

Epidemiologie

Virusausscheidung erfolgt über rupturierte Vesikel, im Urin und Kot während mindestens 20 Tagen. Dabei wurde eine Ausscheidung bis zu 3 Monaten beobachtet. Die Hauptübertragung geschieht durch direkten Kontakt, kontaminierte Futtertröge, Transportfahrzeuge oder Geräte und durch die Verfütterung von erregerhaltigen Fleischabfällen, wobei die Übertragung mit virushaltigem Kot eine wichtige Übertragungsart bei klinisch gesunden Tieren darstellt.

Diagnose

SVD kann eine Differenzialdiagnose zu Maul- und Klauenseuche (MKS) sein. Eine endgültige Diagnose kann nur durch Virusnachweis/Serologie gestellt werden. Die Probenahme hat in diesem Fall gemäss dem Seuchen-Merkblatt MKS zu erfolgen.

<i>Differenzialdiagnosen</i>	Für Europa wichtige Differenzialdiagnosen: Verletzungen durch ätzende Substanzen, Photosensibilität, MKS, porcines Enterovirus 9 und 10.
<i>Immunprophylaxe</i>	Es existiert kein Impfstoff.
<i>Untersuchungsmaterial</i>	<p>Verdachtsfall: Beprobung nur durch einen amtlichen Tierarzt mit Hilfe des Seuchenkoffers. Probenahme: Native Kotproben oder Rektalabstrich. Aphthenflüssigkeit, Epithel und Speichel und zusätzlich Vollblut (Serum) und EDTA-Blut von 3 Tieren mit klinischen Symptomen. Von umgestandenen Jungtieren Tonsillen- oder Herzmuskelgewebe. Proben sind mittels Kurier an das IVI zu senden.</p> <p>Ausschluss-Untersuchung: Nach Rücksprache mit dem IVI. Native Kotproben oder Rektalabstrich. Falls möglich Läsionsmaterial (Aphthenflüssigkeit, Epithel) und Speichel. Zusätzlich Vollblut (Serum) und EDTA-Blut von bis zu 7 Tieren. Von umgestandenen Jungtieren Tonsillen- oder Herzmuskelgewebe. Proben sind mittels Express-Post an das IVI zu senden (www.ivi.admin.ch).</p>
<i>Bekämpfung</i>	Hochansteckende Seuche, TSV Art. 77-98 und Art. 104-105.
<i>Fleischuntersuchung</i>	Ganzer Schlachttierkörper genussuntauglich (VHyS, Anhang 7, Ziffer 1.1.1.c.).

06/2018